

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
HAGE Sondermaschinenbau GmbH
(Stand: November 2023)**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zwischen der HAGE Sondermaschinenbau GmbH (nachfolgend „Käufer“ oder „uns“) und dem jeweiligen Lieferanten.
- 1.2. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen sämtliche Bestellungen des Käufers ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version, wie diese abrufbar ist unter: www.hage.at
- 1.3. Wie immer geartete Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen, des Lieferanten sind in vollem Umfang unwirksam, sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde. Durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder mit Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) werden diese Einkaufsbedingungen akzeptiert.
- 1.4. In der gesamten Korrespondenz, die einen Auftrag betreffen, sind unsere Bestellnummern anzuführen. Dies gilt besonders für Lieferscheine und Rechnungen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden von uns nicht anerkannt.
- 1.5. An uns gelegte Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 1.6. Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.7. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung von 2014 gilt, sind verpflichtet, Ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria (ARA) bekannt zu geben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackungen unfrei zu retourieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

2. Bestellungen

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Ungeachtet von erstellten Angeboten wird nur der Inhalt unserer Bestellungen Vertragsinhalt.
- 2.3. Die Weitergabe unserer Aufträge als Ganzes oder teilweise an Dritte darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 2.4. Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 2.5. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6. Die Bestellung ist binnen 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Solange der Auftrag nicht durch die Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich angenommen wird, zustande gekommen ist, sind wir berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 2.7. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

3. Lieferung

- 3.1. Die in einer Bestellung angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Bei Vereinbarung einer Liefer- oder Leistungsfrist beginnt diese mit dem Bestellttag zu laufen. Bei absehbarem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 3.2. Der Lieferant ist bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel (Expresslieferung) unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3. Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine weitere Nachfrist gewährt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages. Ist zudem innerhalb der Lieferfrist abzusehen (insbesondere aufgrund der Verständigung des Lieferanten), dass der Lieferant seine Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverlust und alle die damit zusammenhängenden nachteiligen Folgen abzuwenden.
- 3.4. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.
- 3.5. Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart DAP (gemäß Incoterms 2020) an den benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist.
- 3.6. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens aus dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 3.7. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 3.8. Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, sowie Herstellererklärung und/oder CE-Konformitätserklärungen ohne besondere Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und als Hardcopy mitzuliefern.

4. Liefer- und Leistungsverzug, Vertragsstrafe, Rücktritt

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind vom Lieferanten strikt einzuhalten. Der Lieferant hat diesbezüglich alle Vorsorge und Maßnahmen auf eigene Kosten zu setzen. Bei Verzug sind wir – unabhängig vom Verschulden des Lieferanten - berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Schaden einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes pro begonnene Verzugswoche, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadenersatz – unter Anrechnung des pauschalierten Schadenersatzbetrages – bleibt dem Käufer vorbehalten.
- 4.2. Treten wir vom Vertrag zurück, aus Gründen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, sind wir berechtigt nebst sonstigen Rechtsfolgen 10 % des Gesamtbestellwertes als Pönale zu fordern.
- 4.3. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche bleibt uns neben oder anstelle der Pönale vorbehalten.
- 4.4. Bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten sind wir auch ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Rechtsfolgen sind in diesem Fall die gleichen wie beim vom Lieferanten verschuldeten Verzug. Alle Kosten, die uns hierdurch entstehen, gehen ebenso zu Lasten des Lieferanten, dem wir diese in Abzug bringen bzw. in Rechnung stellen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 5.2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.
- 5.3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben. Die Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall mit der vollständigen Erledigung der Reklamation zu laufen, wobei ein vereinbarter Skontoanspruch bestehen bleibt.

6. Haftung

- 6.1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – jedoch unabhängig von seinem Verschulden – für alle bei seinen Waren und/oder Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Mangelgeschäden.
- 6.2. Jede Einschränkung von dem Käufer zustehenden Schadenersatz bzw. Regressansprüchen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3. Zur angemessenen Abdeckung der Haftungsrisiken des Verkäufers hat dieser für die Dauer der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Käufer auf eigene Kosten eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (ggf. einschließlich Subunternehmerisiko) mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen, zu unterhalten und hält diesen Versicherungsschutz nach vollständiger Erfüllung des Vertrages mindestens fünf (5) weitere Jahre aufrecht.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant liefert Waren und/oder Dienstleistungen ohne Sach- und Rechtsmängel und mit den vereinbarten Eigenschaften. Als vereinbarte Eigenschaften bzw. Merkmale gelten alle Produkt-, Leistungs- und Prozessspezifikationen, auf die Bezug genommen wurde.
- 7.2. Müsste es für den Lieferanten aufgrund seines Fachwissens erkennbar sein, dass die vereinbarten Eigenschaften bzw. Merkmale nicht für die Erreichung des Verwendungszwecks hinreichend sind, so gelten für die Erreichung des Verwendungszwecks hinreichende Eigenschaften bzw. Merkmale als vereinbart, sofern der Lieferant den Käufer nicht ausdrücklich auf die unzureichenden Eigenschaften bzw. Merkmale hingewiesen hat.
- 7.3. Die §§ 377 ff UGB finden auf Vertragsverhältnisse, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde gelegt werden, keine Anwendung. Der Käufer ist sohin nicht zur Überprüfung der gelieferten Ware und zur umgehenden Rüge allfälliger Mängel verpflichtet.
- 7.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der vollendeten Lieferung aller Waren vom Lieferant zum Bestimmungsort bzw. der Durchführung der Leistungen am Bestimmungsort.
- 7.5. Umfang der Gewährleistung
Dem Käufer steht abweichend zu § 932 Abs 2 ABGB die Wahl des Gewährleistungsbehelfs (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) uneingeschränkt zu. Der Lieferant hat sohin je nach Wahl des Käufers
 - die mangelhafte Ware und/oder Leistung auf seine Kosten zu reparieren,
 - die mangelhafte Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon auf seine Kosten zu ersetzen oder
 - dem Käufer die Kosten für eine Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon zu erstatten, sofern die Reparatur durch den Käufer selbst bzw. durch einen vom Käufer dazu bestimmten Dritten durchgeführt wird.

Der Käufer wird dem Lieferanten bei Vorliegen eines Mangels den gewählten Gewährleistungsbehelf mitteilen.

Der Lieferant hat dem Käufer die notwendigen Aufwendungen für den Aus- und Einbau oder die Anbringung der mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

Für den Fall, dass der Käufer bzw. ein von dem Käufer dazu bestimmter Dritter die Reparaturhandlung bzw. den Ersatz der fehlerhaften Ware

und/oder Leistung vornimmt, hat der Lieferant die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Lieferant hat dem Käufer diesfalls alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere den Zeit- und Materialaufwand, allfällige Drittkosten, Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, zu ersetzen.

- 7.6. Die vorgenannten Bestimmungen ergänzen alle anderen, gesetzlich oder im Rahmen einer Bestellung bzw. eines Vertrages vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9. Schutzrechte Dritter, Zessionsverbot, Aufrechnung, Übertragung, Eigentumsübergang

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechts- Verletzungen Schad- und klaglos.
- 9.2. Insbesondere haben alle Lieferungen frei von Eigentumsrechten Dritter zu erfolgen. Der Lieferant hält uns diesbezüglich Schad- und klaglos und haftet für allfällige Nachteile, die uns aus einem Verstoß gegen diese Bedingung entstehen.
- 9.3. Forderungen aus an uns erfolgten Lieferungen dürfen nur mit unserem ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.
- 9.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht berechtigt.
- 9.5. Der Lieferant darf seine Vertragsrechte und -pflichten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Für den Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Der Käufer ist alternativ hierzu berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des in Anspruch genommenen Verkäufers zu wählen (Gerichtsstand am Sitz des Beklagten).
- 11.3. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ergeben, durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt.

Obdach, am 01.11.2023